

Reglement für den Ingrid Hirsbrunner-Fonds

vom 4. Dezember 2018

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 36 Abs. 3 lit. k der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016² als Reglement:

Name	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen "Hirsbrunner-Fonds" besteht ein Fonds für Beiträge an bedürftige Eltern, die ihre musikalisch begabten Kinder und Jugendliche von der Musikschule Wil unterrichten und fördern möchten.
Fondsvermögen	<u>Art. 2</u> ¹ Das Fondskapital besteht aus dem Vermächtnis im Nachlass Ingrid Hirsbrunner, gestorben am 18. Juni 2017. ² Das Fondsvermögen wird als Sondervermögen in der Rechnung der politischen Gemeinde Wil geführt.
Zweck	<u>Art. 3</u> ¹ Der Fonds bezweckt, musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen von finanzschwächeren Eltern, denen die vollen musikalischen Aus- und Weiterbildungskosten nicht zugemutet werden können, den Besuch sowie den Bezug von individuellen Fördermassnahmen der Musikschule Wil zu ermöglichen oder zu erleichtern. ² Das Departement Bildung und Sport erlässt ergänzende Kriterien für die Beurteilung der musikalischen Begabung.

¹ SGS 151.2

² sRS 111.1

Begünstigte	<p><u>Art. 4</u> Leistungen werden ausgerichtet an Eltern von Kindern und Jugendlichen mit musikalischer Begabung, welche trotz Anspruch auf den Sozialtarif nicht oder nur eingeschränkt ein Angebot der Musikschule Wil finanzieren können.</p>
Beitragshöhe	<p><u>Art. 5</u> ¹ Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern von musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen sowie der Höhe des Fondsvermögens. ² Auf die Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.</p>
Finanzierung	<p><u>Art. 6</u> ¹ Das Fondsvermögen wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen geüfnet. ² Zur Erfüllung des Fondszwecks können die Zinsen und das Fondskapital verwendet werden.</p>
Art der Leistungen	<p><u>Art. 7</u> ¹ Aus dem Fonds können einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Darlehen ausgerichtet werden. ² Bei wiederkehrenden Beiträgen wird in regelmässigen Abständen geprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p>
Verfahren	<p><u>Art. 8</u> ¹ Beitragsgesuche sind an das Departement Bildung und Sport zu richten bei a) Feststellung von musikalischem Talent des Kindes während den zwei Jahren musikalischer Grundschule; b) Feststellung der musikalisch Begabung während dem Unterricht in der Bläser- oder Streicherklasse; c) Beobachtung von musikalischem Talent während des Besuchs der Musikschule und drohender Abmeldung aus finanziellen Gründen; d) Beobachtung von musikalischem Talent durch die Eltern oder Dritte. ² Die Leitung Musikschule beurteilt anhand der Empfehlung der Musiklehrperson oder von Lehrpersonen der Schule, ob die Anforderungen an die musikalische Begabung erfüllt sind. ³ Die Beurteilung der Bedürftigkeit erfolgt durch die Departementsleitung nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten.</p>

	tigten.
Entscheidkompetenz	<p><u>Art. 9</u> ¹ Über Gesuche entscheidet: a) bis Fr. 25'000.-- das Departement Bildung und Sport b) über Fr. 25'000.-- der Stadtrat.</p> <p>² Der Stadtrat nimmt jährlich von den Beitragsleistungen im Rahmen der Rechnung Kenntnis.</p>
Verwaltung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Die Verwaltung des Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil besorgt.</p> <p>² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung des Departements Bildung und Sport oder des Stadtrats.</p> <p>³ Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Auszahlung der Beiträge wird dem Fonds belastet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 11</u> Dieses Fondsreglement tritt am 4. Dezember 2018 in Kraft.</p>

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber